

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 06/2007

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Stettler und Lieferant richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. In der Reihenfolge gilt eine eventuelle schriftliche Vereinbarung zwischen Stettler und Lieferant vorrangig vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird durch diese ergänzt.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2. Aufträge

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie auf unseren ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellschreiben erfolgen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen und Zusagen sind nicht getroffen worden.

2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass Stettler eine Auftragsbestätigung, die von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen enthält oder wenn solche Bedingungen dieser Auftragsbestätigung zu Grunde liegen, nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einbeziehung entgegenstehender Geschäftsbedingungen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Stettler. Auch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder der Zahlung des Kaufpreises beinhaltet keine Anerkennung der diesen Bedingungen etwa entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen.

3. Lieferfristen

1. Werden dem Lieferanten in den Bestellschreiben Lieferfristen gesetzt, so handelt es sich bei den darin enthaltenen Terminen um Fixtermine.

2. Bei Terminüberschreitungen kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch Stettler bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Stettler. Die Lieferung erfolgt „frei Werk“. Andernfalls hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3. Der Lieferant ist Stettler zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Stettler ist berechtigt, für jede angefangene Woche der Lieferzeitüberschreitung (Überschreitung des Termins oder Überschreitung der Lieferfrist) eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes (Faktura-Endbetrag ausschließlich Mehrwertsteuer) zu fordern, höchstens jedoch 30.000,00 €, es sei denn der Lieferant weist nach, dass der bei Stettler eingetretene Schaden geringer ist.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt den Erfüllungsanspruch von Stettler nicht aus.

4. Rechnungen

1. Alle Rechnungen haben in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Sie haben die Bestellnummer, die Artikel- und die Lieferantenummer zu enthalten, um so eine datentechnische Erfassung der Rechnung zu ermöglichen. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche aus Zahlungsverzug begründet werden.

2. Stettler ist berechtigt, Skonto in Höhe von 3% vom Rechnungsendbetrag abzuziehen, wenn die Rechnung bis zum 25. des der Lieferung folgenden Monats bezahlt wird. Stettler ist berechtigt, den Rechnungsbetrag netto innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet ab Ende des der Lieferung folgenden Kalendermonats, zu zahlen.

3. Die Regulierung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl von Stettler. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselzahlungen sowie Akzeptleistungen.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Stettler uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu.

5. Preise

1. Die Preise sind Festpreise.

2. Der Lieferant trägt auch die Kosten der Transportversicherung. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen. Die Rücksendung der Verpackungsmaterialien erfolgt unfrei.

3. Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, gelten die Incoterms DDP in jeweils gültiger Fassung als vereinbart, derzeit Fassung Incoterms 2000.

4. Stettler ist RVS/SVS-Selbstversicherer.

6. Warenabnahme/Lieferort/Gefahrübergang

1. Lieferort ist Geschäftssitz Stettler, Warenannahme.

2. Die Warenabnahme erfolgt am Lieferort nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von Stettler: Montag bis Freitag von 06:00 bis 16:00 Uhr.

3. Werden von Stettler zuvor Ausfall- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienlieferung durch den Lieferanten erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters durch Stettler beginnen.

7. Rügepflichten/Beanstandungen

1. Die bei Stettler abgeladenen Waren werden im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsganges nach den bei uns üblichen Gepflogenheiten auf etwaige Fehlerhaftigkeit untersucht. Ergibt sich bei einer Stichprobenuntersuchung, dass die Lieferung über das vereinbarte Maß (AQL, PPM) hinaus Mängel aufweist, ist Stettler berechtigt, Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gesamten Lieferung geltend zu machen.

2. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Entdeckung des Mangels von Stettler schriftlich oder per Telefax an den Lieferanten abgesandt worden sind. Für offensichtliche Mängel gilt Satz 1 entsprechend mit einer Frist von acht Tagen.

3. Vorstehende Regelungen gelten auch für Zuviel- oder Zuweniglieferungen; sie gelten auch für die Lieferung anderer, aber genehmigungsfähiger Waren im Sinne des §377 HGB. Bei Massenartikeln ist eine Toleranz von ±5% zulässig.

4. Für den Fall, dass mit Stettler eine Qualitätsmanagementvereinbarung zur Sicherheit der Qualität von Zulieferungen abgeschlossen worden ist, gelten die vorstehenden Regelungen 1 bis 3 nur insoweit, als dass durch die Qualitätsmanagementvereinbarung keine abweichende Regelung vereinbart worden ist.

8. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten, insbesondere die Normen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) der Betriebssicherheitsverordnung, etc.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Stettler.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Stettler verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

9. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die Frist beginnt mit der Warenannahme durch Stettler.
2. Hat der Lieferant sich verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren oder Materialien bei Stettler zu montieren, so beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 1 mit der förmlichen Abnahme der Arbeiten durch Stettler.
3. Im Falle eines Mangels stehen Stettler nach Wahl die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere ist Stettler nach Wahl berechtigt:
 - a) die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen (Nacherfüllung)
 - b) unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf Ersatz zu verzichten (Rücktritt vom Vertrag)
 - c) statt der Leistung Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 437, 440, 280, 281, 283, 311 a BGB) zu verlangen
 - d) den gerügten Mangel in dringenden Fällen auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen (behebbarer Mangel) oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

10. Haftung

1. Der Lieferant stellt Stettler von allen Ansprüchen frei, die an Stettler gerichtet werden, weil durch den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch Stettler oder Dritten Schaden entstanden ist. Gleiches gilt für Schäden, die Stettler unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Umständen entsteht.
2. Wird Stettler auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Stettler insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit Stettler seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat.
4. Für Maßnahmen von Stettler zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nicht beweist, dass die Schäden nicht auf Fehler in der Konstruktion und/oder Produktion und/oder auf einer Verletzung der Kontroll- oder Produktbeobachtungspflichten des Lieferanten zurückzuführen sind (Umkehr der Beweislast).

11. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter ergeben. Er stellt Stettler und Abnehmer von Stettler von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Stettler übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Stettler hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit denen von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
3. Der Lieferant wird auf Anfrage von Stettler die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

12. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten 3., 9.3.c, 10. und 11. sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge von Stettler nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für die Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsabkommen) ist ausgeschlossen.
3. Sofern der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat, gilt als Vertragssprache die deutsche Sprache als vereinbart. Dies gilt auch, sofern Lieferant und Stettler Vertragsurkunden austauschen, die in einer Fremdsprache verfasst sind. Kommt es zu Streitigkeiten über den Inhalt und die Auslegung der zwischen dem Lieferanten und Stettler geschlossenen Verträge, so ist die Auslegung der Verträge nach dem für die deutsche Sprache üblichen Sprachgebrauch vorzunehmen.
4. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertragsverhältnis bestehenden wechselseitigen Verpflichtungen ist Sitz von Stettler (Burgwindheim), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Gerichtsstand ist – auch für Ansprüche aus Mahnverfahren sowie für Scheck- und Wechselklagen – das für den Sitz von Stettler örtlich zuständige Gericht, sofern der Lieferant Kaufmann ist.